

Satzung
Jüdischer Liberal-Egalitärer Verband (JLEV)

Stand: 20.04.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Jüdische Liberal-Egalitäre Verband (JLEV) ist der bundesweite Verband liberaler und egalitärer jüdischer Gemeinden und Gruppierungen (z.B. Minjanim in Einheitsgemeinden) in Deutschland. Er ist als eigenverantwortliche Institution innerhalb des Zentralrats der Juden in Deutschland K.d.ö.R. organisiert.
2. Der Sitz ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des JLEV ist, die religiösen und kulturellen Belange seiner Mitglieder zu koordinieren, zu fördern und zu vertreten. Der JLEV ist pluralistisch, seine Mitglieder können verschiedenen liberalen und egalitären Richtungen angehören.
2. Die Aufgaben des JLEV sind
 - a. der Erhalt und die Entwicklung liberalen und egalitären jüdischen Lebens in Deutschland,
 - b. die Unterstützung der jüdischen Gemeinden und Gruppierungen in ihrem Bestreben, jüdisches Leben für ihre Mitglieder zu sichern und weiterzuentwickeln, insbesondere durch Bildungsangebote,
 - c. die grundlegenden Lehren des Judentums zu schützen und die Beschäftigung mit der jüdischen Tradition im Einklang mit der Moderne zu fördern,
 - d. die Unterstützung der jüdischen Gemeinden und Gruppierungen bei der Erarbeitung von Konzepten und Angeboten zur Stärkung von Chancengleichheit und für Menschen mit Behinderung, um allen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen
 - e. die Förderung und Unterstützung einer liberalen und konservativen Rabbinats- und Kantoratsausbildung in Deutschland,
 - f. die Förderung des Pluralismus im Judentum,
 - g. die Vertretung der Mitglieder gegenüber der Weltunion für progressives Judentum und der Europäischen Union für progressives Judentum sowie die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit mit liberalen und egalitären Organisationen der jüdischen Weltgemeinschaft,
 - h. die Bekämpfung jeder Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung, insbesondere Antisemitismus, sowie die Förderung von Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Diversität,

- i. die Förderung der Solidarität mit dem Staat Israel, insbesondere zu dem dortigen liberalen und egalitären Judentum.
3. Die Selbständigkeit der Mitglieder des JLEV bleibt unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des JLEV kann eine jüdische Gemeinde oder gemeindeähnliche Gruppierung werden, die sich den Grundsätzen des liberalen oder egalitären Judentums verpflichtet.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Zentralrats der Juden.
3. Die Aufnahme in den JLEV erfolgt grundsätzlich als jüdische Gruppierung. Eine jüdische Gruppierung ist eine jüdische Gemeinde im Sinne dieser Satzung, wenn sie Mitglied eines Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Zentralrats der Juden ist oder die Überprüfung nach § 9 Abs. 3 S. 4 der Satzung des Zentralrats der Juden positiv verlaufen ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Auflösung/Streichung/Löschung,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Wird ein Mitglied aufgelöst, gestrichen oder gelöscht, endet die Mitgliedschaft im JLEV automatisch zu diesem Zeitpunkt. Der Vorstand ist darüber in Textform zu informieren.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise oder nachhaltig gegen die Ziele des JLEV verstößt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit 2/3 Mehrheit. Das Mitglied wird über den Ausschluss durch den Vorstand schriftlich informiert.

§ 5 Organe

Die Organe des JLEV sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Bei Bedarf können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JLEV.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen mindestens einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung findet entweder in Präsenz oder digital statt. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer hybriden Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über den Modus der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Mitgliederversammlungen, in denen eine Vorstandswahl gemäß § 6 Abs. 10 oder eine Nachwahl gemäß § 7 Abs. 5 erfolgen, sollen ausschließlich in Präsenz stattfinden.
4. Die Mitglieder entsenden Delegierte zur Mitgliederversammlung. Auf jeweils angefangene 100 Gemeinde- bzw. Gruppierungsmitglieder entfällt ein Delegierter, bis max. 5 Delegierte pro Mitglied. Stimmenübertragung unter den Delegierten ist mittels Vollmacht in Textform zulässig.
5. Sollte der Vorstand im Laufe eines Kalenderjahres keine Mitgliederversammlung einberufen haben, kann der Zentralrat der Juden im folgenden Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einberufen. Ist der Vorstand nicht anwesend, wird die Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des Zentralrats der Juden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einer zu Sitzungsbeginn zu wählenden Sitzungsleitung aus der Mitte der Mitgliederversammlung geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung fordern oder die Satzung eine geheime Abstimmung vorsieht.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. den Haushalt des JLEV,
 - e. Aufträge an den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand, bestehend aus zwei Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und einen oder drei weitere Vorstandsmitglieder. Alle Positionen werden direkt gewählt. Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung jeweils vor der abzuhaltenden Wahl. Die Wahl ist geheim. Die Vorstandskandidaten müssen zum Zeitpunkt der Wahl nach den Regeln der Allgemeinen Rabbinerkonferenz jüdisch sein,

ihren ständigen und Hauptwohnsitz in Deutschland haben und Mitglieder eines Mitglieds des JLEV sein.

11. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer folgenden Sitzung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer. Die Kassenprüfung umfasst neben der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Nach ihrem Ermessen können die Kassenprüfer einen Vertreter des Zentralrats in die Prüfung mit einbeziehen.
12. Der Vorstand kann zu bestimmten Themen Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Gäste haben kein Stimmrecht, können aber von der Sitzungsleitung das Wort erteilt bekommen. Der Zentralrat der Juden ist jederzeit berechtigt, Vertreter mit Rede- aber ohne Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist durch einen Protokollführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer wie auch von den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des JLEV nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der JLEV wird im Außenverhältnis von zwei Vorstandsmitgliedern rechtswirksam vertreten. Einzelvertretung ist unzulässig.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Die Abstimmungen erfolgen offen. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Beschlüsse können außerhalb von Vorstandssitzungen auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und eine Beschlusssammlung ist zu führen.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer folgenden Sitzung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des Vorstands.
6. Die Mitgliedschaft im Vorstand des JLEV ist auf drei aufeinanderfolgende Amtszeiten begrenzt. Die Zählung beginnt jeweils neu nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft im Vorstand von mindestens einer vollen Legislaturperiode.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Gerichtsbarkeit

Bei Streitfragen zwischen dem Vorstand und/oder den Mitgliedern ist die Gerichtsbarkeit beim Zentralrat der Juden in Deutschland anzurufen. Die Entscheidung ist für die Streitparteien bindend. Bei religiösen Fragen ist das Bet Din (Rabbinatsgericht) der Allgemeinen Rabbinerkonferenz Deutschland anzurufen.

§ 9 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung als eigener Punkt aufgeführt sein. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung sowie der Zustimmung des Zentralrats der Juden.